



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS NF 3 (S. 129-142)</b>
Titel	<b>Beschluß des Kleinen Raths vom 12. Hornung 1824, betreffend die Erhöhung der Taxe für die Hausierpatente.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	12.02.1824

[S. 129] Die Lbl. Commission des Innern hinterbrachte der hohen Behörde des Kleinen Raths mit Weisung d. d. 4. hujus ein sehr ausführliches Gutachten m Betreff des Hausierwesens, welcher Gegenstand, // [S. 130] in Folge eines von dem Lbl. Kaufmännischen Directorio der Lbl. Finanz-Commission eingereichten, und von dieser Behörde an die hohe Regierung selbst gebrachten Memorials, in sorgfältige Untersuchung gezogen wurde.

Die gegen das Hausierwesen gemachten Einwürfe waren folgende:

Durch das je länger je mehr überhandnehmende Hausieren mit allen Arten von Handels- und Gewerbartikeln, geschehe dem, nach neuern Gesetzen mit einer verhältnißmäßigen, erhöhten Handelsabgabe belegten Stande der örtlichen Detail-Krämer ein schädlicher Eintrag, und werde nicht nur die häufige Untreue der Fabrikarbeiter wegen des leichtern Absatzes genährt, sondern der Hausdiebstahl manchen schlechten Personen, welche sich mittelst ihrer Patente einschleichen können, erleichtert, so wie endlich auch die Classe der Dienstboten und anderer ärmerer Personen vielmals zum Ankauf entbehrllicher, oftmals selbst gestohlener Waaren verführt. Aus diesen Gründen wurde daher die Frage aufgeworfen, ob nicht das Hausierwesen größtentheils abgestellt werden sollte; und der hiesige Stadtrath legte ebenfalls auf erhaltene Kunde von der obschwebenden Behandlung dieses Gegenstandes das Ersuchen ein, daß das Hausieren gänzlich unterdrückt werden möchte. // [S. 131]

In dem vorliegenden Berichte sind nun nachstehende specielle Bemerkungen über die gegenwärtigen Verhältnisse des Hausierwesens enthalten:

Allervorderst seye es bekannt und unwidersprochen, daß das Hausieren mit mancherley Artikeln von jeher Uebung gewesen, und als Bedürfniß betrachtet worden; dennoch habe die Polickey-Commission, welche die Aufsicht und Leitung dieses Gegenstandes seit 1806 übernommen, nicht nur die seit der Revolution sehr vermehrte Zahl der Hausierer wieder bedeutend beschränkt, sondern auch mit gehöriger Berücksichtigung der Localverhältnisse eingetheilt, und vorzüglich genau darauf gehalten, daß dieselben durch Hinterlegung der gehörigen Zeugnisse, die möglichste Gewährleistung geben, so wie auch jeden Mißbrauch der Patente mit Verlust derselben unnachsichtlich bestraft. Uebrigens sey dieser Behörde keinerley Anzeige von Regierungsbeamten oder Gerichtsbehörden zugekommen, daß mit gestohlenen Waaren hausiert worden, und also die obige Angabe, daß solches öfter geschehe, wohl mehr eine Vermuthung, als wirkliche, auf Thatsachen gegründete Erfahrung, zumal auch bey dem neusten, so ausgedehnte Verzweigungen befassenden Prozesse über

Seidenveruntreuungen, kein einziges mit einem Hausier- // [S. 132] Patente versehenes Individuum zum Vorschein gekommen.

Es wurden daher nun sowohl bey der Commission-Untersuchung, als in der heutigen, von der hohen Behörde selbst vorgenommenen Berathung, die nachfolgenden allgemeinen Betrachtungen aufgestellt: Daß allervorderst das Hausieren immer gebräuchlich gewesen, und auch unter gewissen Bedingungen als nothwendig und nützlich betrachtet werden könne; daß dabey die Verhältnisse des allgemeinen innern Verkehrs, der in den neuern Jahren für alle Marktgegenstände eine große Ausdehnung gewonnen, berücksichtigt werden müssen, und gerade dieser Handel auch seine Vortheile, sowohl für das Publicum, als eine gewisse Classe von Producenten habe, daher, es keineswegs nothwendig noch thunlich scheine, das Hausieren gänzlich zu unterdrücken; hingegen aber einerseits durch eine angemessene Erhöhung der Taxen nach Maaßgabe der einzelnen Artikel, welche die Hausierer führen, ein besseres Gleichgewicht mit den gesetzlichen Abgaben der Krämer zu erzielen, und andererseits die sorgfältige policeyliche Aufsicht auf diese Classe zu verschärfen.

In diesem Sinne haben nun UHHerrn und Obern die nachstehende, von der Commission gut- // [S. 133] ächtlich vorgelegte, Taxenordnung gänzlich gutgeheißen, und sodann des weitem beschlossen:

- 1.) Wird auch in Zukunft jedem Hausierer nur ein Patent ausgefertigt, in demselben aber jeder einzelne Artikel, den er führen darf, besonders benannt, und mit der nach dem erhöhten Tarif darauf festgesetzten Taxe belegt.
- 2.) Wird die Lbl. Kantons-Policey-Commission beauftragt, sämtlichen Beamteten, so wie auch ihren eigenen Angestellten anzuzeigen, daß fürhohin eine genaue und pünktliche Aufsicht auf das Hausierwesen zu halten, und jedem Hausierer, der andere, als die in seinem Patent bezeichneten Artikel führen würde, sein Patent ohne anders wegzunehmen, und der Kantons-Policey zu weiterer Verfügung einzusenden sey.
- 3.) Soll das Hausieren mit Marktpatenten, bey Strafe der Zurückziehung des Patents, streng verboten seyn.

Die Lbl. Kantons-Policey-Commission wird eingeladen, künftighin die Taxation der Patente selbst vorzunehmen, und nach Verfluß von vier Jahren, als für welche Zeit einstweilen diese neue Taxation angeordnet ist, der hohen Regierung wieder einen Bericht über riefen Gegenstand zu hinterbringen. // [S. 134]

### **Verzeichnis der anerkannten Hausier-Artikel, nebst Taxe.**

#### **A. Für Einheimische und Fremde.**

- |     |  |       |       |       |     |
|-----|--|-------|-------|-------|-----|
| 1.) | Cottone, Mousseline, Indiene, leinene und baumwollene Nas- und Halstücher, |       |       |       |     |
|     | für Einheimische   | Frkn. | 4 bis | Frkn. | 8.  |
|     | " Fremde   | "     | 8 –   | "     | 16. |
| 2.) | Zwilchen, Kölsch, Nördlinger und Rübelizeug,                               |       |       |       |     |
|     | für Fremde   | "     | 4 –   | "     | 8.  |
|     | " Einheimische   | "     | 2 –   | "     | 4.  |



3.) Manchester,				
für Einheimische	"	2	–	" 4.
" Fremde	"	3	–	" 6.
4.) Westen- und Fürschooszeug,				
für Einheimische	"	2	–	" 4.
" Fremde	"	3	–	" 6.
5.) Strümpf und Kappen,				
für Einheimische,	Btzn.	4–2		Frkn
" Fremde // [S. 135]	"	8–4		"
6.) Leinwand,				
für Einheimische	Btzn.	8 bis 1		Frkn. 6 Btzn.
" Fremde				4 Frkn.–8 Frkn.
7.) Risten,				
für Fremde				2 Frkn. – 4 Frkn.
" Einheimische	Btzn.	8–1		Frkn. 6 Btzn.
8.) Bündelschnür, Blegband, Preisnestel, Faden,				
für Einheimische		8 Btzn.–1		Frkn. 6 Btzn.
" Fremde				8 [Btzn.]–2 [Frkn.]
9.) Wollene und andere Teppiche, Seidenwatte, Beuteltuch,				
für Einheimische		8 Btzn.–1		Frkn. 6 Btzn.
" Fremde				2 Frkn.–4 Frkn.
10.) Regen-und Sonnenschirme,				
für Einheimische		8 Btzn.–2		Frkn.
Fremde				4 Frkn.
11.) Schweine für Einheimische				2 Frkn.–4 Frkn.
" Fremde				10 Frkn.–16 Frkn.
12.) Borst, für Fremde				2 Frkn.
13.) Glaswaaren, hölzerne Uhren, Schatthüte, Faden, Spinal, Risten, Wagenschmier, Violine, Schachteln, Harz,				
für Fremde // [S. 136]				4 Frkn.
14.) Aller Arten Gesäm (mit Ausnahme des Kleesaamens)				
für Fremde				4 Frkn.
" Einheimische		8 Btzn. bis 2		[Frkn.]
15.) Strohüte,				
für Einheimische				[8 Btzn.]–[2 Frkn.]



" Fremde	2 Frkn.–4 Frkn.
16.) Zunder, Feuersteine, Wetz- und Schleifsteine, Sensen und Sichel, für Einheimische	4 Btzn.–2 Frkn.
" Fremde	2 Frkn.–4 [Frkn.]
17.) Amlung, Saife, für Fremde	2 Frkn.–4 Frkn.
18.) Gips, für Einheimische	8 Btzn.–2 Frkn.
" Fremde	3 [Frkn.]
19.) Käs, Butter, Schmalz, Zieger, Glarnerthee, für Einheimische	8 Btzn.–1 Frkn. 6 Btzn.
" Fremde	2 Frkn.–3 Frkn.
20.) Kümmich, Ulmergerste, für Einheimische	4 Btzn.–1 Frkn. 2 Btzn.
" Fremde	8 [Btzn.]–1 [Frkn.] 6 [Btzn.]
21.) Zwiebeln, Weglugen, für Fremde	2 Frkn.
22.) Citronen, für Fremde // [S. 137]	2 [Frkn.]
23.) Pferdehändler, für Schweizer	6 Frkn. bis 12 Frkn.
" Ausländer	12 [Frkn.]–24 [Frkn.]
24.) Sieb und Wannen, für Fremde	8 Btzn–2 Frkn.
25.) Sagenfeiler, Löther und Schleifer, für Fremde	8 Btzn–2 Frkn.
26.) Schreibmaterialien, Papier, Bleystift, Obladen, Siegellak, für Einheimische	8 Btzn–1 Frkn 6 Btzn.
" Fremde	8 [Btzn.]–2 [Frkn.]
27.) Süßbrand, Schwefel, Trippel, für Einheimische	8 Btzn.–2 Frkn.
" Fremde	2 Frkn.–4 [Frkn.]
28.) Altes und neues Kupfergeschirr, Eisenpfannen (NB. mit Bewilligung des Obmanns der Kupferschmiede), für Fremde	8 Frkn.
29.) Zeinen- und Korbhändler, für Fremde // [S. 138]	2 Frkn.–4 Frkn.



30.) Schuhwichse, für Einheimische " Fremde	4 Btzn. bis 2 Frkn. 3 [Btzn.]–2 [Frkn.]
31.) Schuhsterwerkzeug, für Einheimische " Fremde	4 Btzn.–1 Frkn, 2 Btzn. 8 [Btzn.]–2 [Frkn.]
32.) Erdene Pfeifen, Kreiden, Rötel, für Einheimische " Fremde	4 Btzn.–1 Frkn. 2 Btzn. 2 [Frkn.]
33.) Hölzerne und beinerne Knöpfe Knöpfformen, für Einheimische " Fremde	4 Btzn.–1 Frkn. 2 Btzn. 2 [Frkn.]
34.) Prontruter-Geschirr, Fayence. für Einheimische. " Fremde	8 Btzn.–2 Frkn. 2 [Frkn.]
35.) Barometer, Brillen, optische Glaser, für Fremde	9 Frkn.–6 Frkn.
36.) Lumpensammler (Papiermetall) für Einheimische " Fremde // [S. 139]	4 Btzn.–[6 Frkn.] 8 Btzn.–1 Frkn 2 Btzn.
37.) Baumwollenkarden, Weberschiffli für Einheimische " Fremde	4 Btzn.–2 Frkn. 8 [Btzn.]–2 [Frkn.]

**B. Für Einheimische ausschließend.**

1.) Gebrannte Wasser	4 Frkn.–8 Frkn.
2.) Kleine Holz- und Sturzwaaren, Spindeln, Wirtheli, Haften, Spiegeli, Häftli, Glufen, Nadeln, Hahnen, Sester, Sechtröhren, Harnischbletz, Schnallen, Dosen, Dochten, Kellen,	8 Btzn.–1 Frkn. 2 Btzn.
3.) Oehltrager, Specereywaaren, Caffee, Zucker, Saife, Kerzen, Rauch- und Schnupftaback, Pfeffer,	2 Frkn.–4 Frkn.
4.) Wurzeln, Kräuter, Zimmetwasser, Myrrhen- Essenz und Borax (NB. mit Bewilligung des Sanitäts-Collegii) // [S. 140]	8 Btzn.–1 Frkn. 6 Btzn.
5.) Lebkuchen und Dirgeli (NB. einzig im November und December)	2 Frkn.
6.) Kalender	4 Btzn.

### C. Ohne Patente für Einheimische.

- 1.) Wachholderstanden und Beeren.
- 2.) Laubsacktrager und Krauterhändler.
- 3.) Fisch-, Gewild- und Geflügelhändler.
- 4.) Schwefelholz, Rechen, Gabeln.
- 5.) Zeinen- und Blattenbützer, Schreibsand.

Anmerkung. Als Hausier-Artikel ist alles und jedes, was nicht unter obigen Titeln benannt ist, insbesondere aber alle Handwerksartikel, Spitz- Mode- und Putzwaaren, Gold- und Silberwaaren, Dicktuch, Seide- und Seideband-Waaren, und alle Arten von Druckschriften (mit Ausnahme des Kalenders) verboten.

### Verzeichnis derjenigen Waaren, für welche bisanhin Markt-Patente gegeben worden.

(Einheimische Krämer bedürfen keiner Marktpatente.)

1.) Band, Seide, Tuchwaaren, Manchester, Jndiene, Mousseline, Nas- und Halstücher jeder Art, Molton, Nördlinger, // [S. 141]	4 Frkn. – 10 Frkn.
2.) Schuhsterarbeit	4 Frkn. bis 8 Frkn.
3.) Nagelschmiedarbeit	2 " – 4 "
4.) Bürstenbinderarbeit	3 " – 6 "
5.) Leinwand	4 " – 8 "
6.) Hafnergeschirr	" – 2 "
7.) Kurze Waare	2 " – 4 "
8.) Strümpfe und Kappen	3 " – 6 "
9.) Lederwaaren, Sattlerarbeit und Secklerwaaren	4 " – 8 "
10.) Zuckerwaaren, Spielzeug	1 " – 2 "
11.) Tansen, Gelten, Kübel, Standen	3 " – 6 "
12.) Seilerarbeit	1 " – 2 "
13.) Stroh- und andre Hüte	3 " – 6 "
14.) Knöpfmacherarbeit	1 " – 2 "
15.) Schuhsterwerkzeug	1 " – 2 "
16.) Bettfedern	4 " – 10 "
17.) Kürsnerwaaren	2 " – 3 "
18.) Faden	1 " – 2 "
19.) Winterschuhe und Haarsohlen	2 " – 3 "
20.) Risten	2 " – 4 "
21.) Eisenwaaren	4 " – 8 "
22.) Käs	3 " – 6 "
23.) Spenglerwaaren	3 " – 6 "
24.) Nadlerwaaren // [S. 142]	1 " – 2 "



25.) Siebmacher-Artikel	1 Frkn. bis 2 Frkn.
26.) Dratharbeit	1 " – 2 "
27.) Zinngiesserarbeit	1 " – 2 "
28.) Holzfiguren	1 " – 2 "
29.) Wannen und Reitern	1 " – 2 "
30.) Regen- und Sonnenschirme	2 " – 4 "
31.) Gemälde und Kupferstiche	4 " – 8 "

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.04.2016]